

Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 15. Juni 2023, 19:00, im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Seite:

Öffentlicher Teil:

<u>TOPN</u> <u>r.</u>	<u>TOPBezeichnung</u>	<u>Seite:</u>
1.	Anerkennung des Evaluierungsberichtes und Zustimmung zur Weiterführung der ILE Allianz Fränkischer Grabfeldgau durch Neuerstellung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes - Vorstellung durch Allianz-Management	
2.	Protokollgenehmigung der Sitzung vom 11.05.2023	
3.	Jahresrechnung 2021 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld	
3.1.	Örtliche Rechnungsprüfung	
3.2.	Feststellung	
3.3.	Entlastung	
4.	Jahresrechnung der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld - Haushaltsjahr 2022	
5.	Kur-Betriebs GmbH - Bilanz 2022 mit Lagebericht	
6.	Satzung über die Gestaltung und Ausstattung von Kinderspielplätzen	
7.	Beteiligung Träger öffentlicher Belange und der Stadt Bad Königshofen: Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Am Energiepark 1, Gemarkung Bad Königshofen	
8.	Ausbau Breitbandversorgung: Entscheidung über die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung (LOI) zu dem von der GlasfaserPlus GmbH geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbau mit Glasfaser-Hausanschlüssen	
9.	Antrag Stadträtin Frau Rhein - Antrag auf einen artenschutzgerechteren Umgang mit Hecken und Sträuchern im Stadtgebiet	
10.	Antrag der Referenten für Vereine, Verbände und Sport - Antrag auf	

Änderung der Gebührenordnung Plakatierung / Ausschankgenehmigung - Plakatierungsverordnung

11. Antrag Stadtrat Herr Helmerich - Abgabe Vorsitz Rechnungsprüfungsausschuss - Änderung Geschäftsordnung
12. Änderung Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis, das Stadtwappen und das Logo zu nutzen - Aufhebung Beschluss vom 21.11.2019
13. nichtöffentliche Entscheidungen
14. Informationen
 - 14.1. Turnusgemäße Kalkulation der Elternbeiträge Kinderland
 - 14.2. Information - Anschaffung eines neuen Behördenfahrzeuges

ANWESEND

Name	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit
------	----------	---------------------------

Mitglieder des Stadtrats

Thomas Helbling	Erster Bürgermeister	
Peter Kuhn	Zweiter Bürgermeister	
Leslie Dietz-Endres	Stadträtin	
Anton Fischer	Stadtrat	
Petra Friedl	Stadträtin	
Dr. Maria-Theresia Geller	Stadträtin	
Frank Helmerich	Stadtrat	
Günter Kempf	Stadtrat	
Gerald Kneuer	Stadtrat	
Steffen Ott	Stadtrat	
Sabine Rhein	Stadträtin	
Tobias Saam	Stadtrat	
Karl-Heinz Schönefeld	Stadtrat	
Bernhard Weigand	Stadtrat	
Gerhard Weitz	Stadtrat	
Angelika Wilimsky	Stadträtin	
Dr. Roland Köth	Herr 3. Bürgermeister	

Ortssprecher

Michael Ebner		
---------------	--	--

Entschuldigt sind

Thomas Fischer	Stadtrat	
Achim Hartmann	Stadtrat	
Oliver Haschke	Stadtrat	
Ruth Scheublein	Stadträtin	

Verwaltung

Vitali Auch	VFA	
Elisa Sperl	GL	

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

Öffentlicher Teil:

1. Anerkennung des Evaluierungsberichtes und Zustimmung zur Weiterführung der ILE Allianz Fränkischer Grabfeldgau durch Neuerstellung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes - Vorstellung durch Allianz-Management

Die ILE Allianz Fränkischer Grabfeldgau e.V. beabsichtigt nach mehr als 16 Jahren erfolgreicher Zusammenarbeit, ein neues Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) zu erstellen. Grundlage der bisherigen Zusammenarbeit sind das ILEK aus dem Jahr 2007 und das fortgeschriebene ILEK aus dem Jahr 2020. Es wurde im März 2023 ein Evaluierungsseminar durchgeführt, dessen Ergebnisse in Form einer Dokumentation und eines Evaluierungsberichtes zusammengefasst wurden. Der Bericht wird mit den Beschlüssen aller Kommunalgremien und der Lenkungsgruppe zur Fortführung der ILE am Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken eingereicht. Nach erfolgreicher Beurteilung durch das ALE wird ein Antrag auf Neuerstellung des ILEK gestellt.

Die bisher durchgeführten 69 Maßnahmen haben bereits jetzt einen großen Erfolg der interkommunalen Zusammenarbeit erbracht. Durch die gemeinsame Entwicklung können auch zukünftig Herausforderungen der ländlichen Räume angegangen werden.

Das neue ILEK dient als Grundlage für die künftigen Aktivitäten der beteiligten Kommunen und als Handlungsrahmen für die weitere Bearbeitung bzw. Umsetzung örtlicher und überörtlicher Vorhaben zur Stärkung der Region und zur Steigerung der Wertschöpfung in den Allianzgemeinden.

Der Fördersatz für die Umsetzungsbegleitung, die Sachkosten und Öffentlichkeitsarbeit durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken wird sich auf 50 % verringern.

Beschluss:

Die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld beschließt, dass die im Prozess der Abschlussevaluierung erarbeiteten Themenschwerpunkte und die in dem Evaluierungsbericht zusammengefassten Ergebnisse und Ausblicke, die Grundlage der weiteren zielgerichteten Zusammenarbeit in der ILE Allianz Fränkischer Grabfeldgau e.V. bilden, um die Kommunen im Verbund zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Nach Anerkennung der Ergebnisse durch das ALE Unterfranken ist die Beantragung von Mitteln für die Erstellung eines neuen ILEKs geplant und die Weiterbeschäftigung der ILE-Umsetzungsbegleitung. Die ILE Allianz Fränkischer Grabfeldgau e.V. wird mit der Beantragung der Fördermittel beim ALE Unterfranken beauftragt.

Es besteht Einverständnis, die ILE Allianz Fränkischer Grabfeldgau e.V. auch bei geringerem Fördersatz weiterzuführen und die fehlenden Mittel durch die Mitgliedskommunen zu tragen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 11.05.2023

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 11.05.2023 wurde im Vorfeld der Sitzung im RIS zur Kenntnisnahme eingestellt.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

3. Jahresrechnung 2021 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld

3.1. Örtliche Rechnungsprüfung

Bericht

über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld

Am 05.12.2022 prüfte der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2021 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld. Hierüber wurde Niederschrift gefertigt.

A. Während der Prüfung bereits erledigte Prüfungsfeststellungen

Alle Anfragen und festgestellte Sachverhalte konnten bereits während den Sitzungen zufriedenstellend beantwortet und erledigt werden.

B. Verbleibende Prüfungsfeststellungen mit Beschlussempfehlung

1. Offenen Feststellungen

1.1 UAB: 7920 - Stadtbus „Linie 8008“

1.2 UAB: 1100 - Anbringen von Anschlägen und Plakaten

1.3 UAB: 5800 - Sanierung „Klostergarten“

Die Feststellungen wurden auf den Prüfblättern vermerkt und den zuständigen Sachbearbeitern in der Verwaltung zur Stellungnahme zugeleitet. Diese werden im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2022 weiterverfolgt.

Beschlussempfehlung:

Die noch offenen Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt, die Erledigung zu überwachen.

1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die bei der Sitzung des Stadtrates am 12.05.2022 an die Mitglieder des Gremiums verteilten Übersichten wurden geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Beschlussempfehlung:

Die im Haushaltsjahr 2021 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Beschluss:

Die noch offenen Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt, die Erledigung zu überwachen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2021 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

3.2. Feststellung

Nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest. Damit wird der in der Sitzung am 12.05.2022 vorgelegte Entwurf formell und materiell als Jahresrechnung 2021 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld anerkannt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2021 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld wird, wie im Entwurf dargelegt, festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

3.3. Entlastung

Nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung. Damit erkennt der Stadtrat die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für deren Inhalt. Die Entlastung bedeutet, dass haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht mehr erhoben werden können. Sie wird dem Ersten Bürgermeister als Leiter der Stadtverwaltung erteilt.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlägt der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Frank Helmerich, dem Gremium vor, dem Ersten Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt Entlastung für die Jahresrechnung 2021 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

4. Jahresrechnung der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld - Haushaltsjahr 2022

Nach Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Sie ist sodann mit allen Anlagen dem Stadtrat vorzulegen. Dieser überweist die Jahresrechnung an den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss. Die komplette Jahresrechnung kann auf Wunsch zu jeder Zeit in der Stadtkämmerei eingesehen werden.

Alle Mitglieder des Gremiums bekommen einen Rechenschaftsbericht und die Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2022. Der Kämmerer erläutert die Eckdaten des Jahresabschlusses und teilt mit, dass die Verwaltung zu jeder Zeit für Fragen zur Verfügung steht.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2022 und die angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld werden zur Kenntnis genommen und zur örtlichen Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

5. Kur-Betriebs GmbH - Bilanz 2022 mit Lagebericht

Auf Antrag der Stadt hat die Kommunalaufsicht des Landratsamtes der Kurbetriebs-GmbH mit Schreiben vom 22.07.2020 Befreiung von der Abschlussprüfungspflicht für die Jahre 2019 bis 2021 erteilt. Das Bilanzjahr 2022 muss demnach wieder geprüft werden. Die erneute Befreiung von der Abschlussprüfungspflicht 2023 bis 2025 wurde bereits beantragt. Mit der Befreiung wurden Auflagen verbunden. Eine dieser Auflagen ist, dass der Stadtrat vom Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu unterrichten ist.

In seiner Sitzung am 02. Mai 2023 hat sich der Verwaltungsrat der Kur Betriebs-GmbH bereits mit dem Jahresabschluss 2022 beschäftigt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben hierzu entsprechende Ausfertigungen erhalten und diese an die Fraktionen weitergeleitet.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Jahr 2022 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

6. Satzung über die Gestaltung und Ausstattung von Kinderspielplätzen

Nach Art. 7 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 47 Abs. 3 BayBO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen (d.h. mit mindestens vier Wohnungen) ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung des Kinderspielplatzes obliegt nach Art. 50 BayBO dem Bauherrn. Sie besteht unabhängig davon, ob in dem Gebäude tatsächlich Kinder wohnen oder nicht.

Auf der Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO kann die Stadt eine Satzung im eigenen Wirkungsbereich erlassen, die die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen sowie die Ablösung der Pflicht regelt. Hierdurch erlangt der Bauherr Rechtssicherheit.

Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayBO hat der Bauherr ein Wahlrecht zwischen den drei gesetzlichen Alternativen zum Spielplatznachweis: Nachweis des Spielplatzes auf dem Baugrundstück selbst, Herstellung des Spielplatzes auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks mit dinglicher Sicherung, die Spielplatzablöse.

Die Ablöse setzt nicht voraus, dass die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht oder nur unter Schwierigkeiten möglich ist. Sie bedarf jedoch einer vertraglichen Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) zwischen Stadt und Bauherrn. Ein Vertragsabschluss steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Stadt kann den Abschluss eines Ablösevertrages jedoch nicht ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern. Maßstab für die Höhe der Ablöse werden die Kosten für die Herstellung eines Spielplatzes i.S.d. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO sein.

Stadtrat Herr Fischer äußert sich kritisch dem Erlass gegenüber. Aus seiner Sicht ist es „grober Unfug“ von gesetzlicher Seite und ein Erhöhen der Bürokratie trotz Wohnungsmangel und derzeit sowieso geringer Bereitschaft von Investoren. Zwar könne die örtliche Verwaltung nichts dafür, allerdings gebe es nur noch „Gebote und Verbote“.

Dem pflichtet Stadträtin Frau Rhein grundsätzlich bei. Auch wenn es gut wäre, hierdurch Einnahmen zu generieren.

Stadträtin Frau Dietz-Endres stellt klar, dass Gerichte grundsätzlich neutral urteilen und die angesprochenen Kosten beim Bau eines Mehrfamilienhauses wohl nicht ins Gewicht fallen.

Aus Sicht von Herrn Kneuer, wird die Umsetzung von „oben“ diktiert und vom Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auch bereits angewandt. Die Stadt schafft letztlich nur eine einheitliche Grundlage für eine einfachere Bearbeitung.

Diese Meinung teilt auch Herr Saam, der die Kosten ebenfalls für gering hält und wir (die Stadt) es letztlich nur umsetzt.

Beschluss:

Die Satzung über die Gestaltung und Ausstattung von Kinderspielplätzen der Stadt Bad Königshofen i. Gr. – Kinderspielplatzsatzung (KSpS) – wird in vorgelegter Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 5 angenommen

7. Beteiligung Träger öffentlicher Belange und der Stadt Bad Königshofen: Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Am Energiepark 1, Gemarkung Bad Königshofen

Mit Schreiben vom 12.05.2023 hat das Landratsamt Rhön-Grabfeld die Stadt Bad Königshofen als Träger öffentlicher Belange und Standortgemeinde um Stellungnahme zu obigem Bauvorhaben gebeten.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Biogasanlage“.

Beschluss:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe Wohnbebauungen befinden (Bamberger Straße, Kapelleinsweg).

Ebenso ist das bestehende Gewerbegebiet „Am Rotkreuzlein“ mit diversen gewerblichen Nutzungen, Büronutzung und Dialysepraxis, zu berücksichtigen. Zusätzliche Einschränkungen des Gebietes durch die nun beantragte Baumaßnahme können seitens der Stadt nicht hingenommen werden (Immissionsschutz, Lärm, Geruch). Auf die Fortschreibung und Aktualisierung des Feuerwehreinsatzplanes wird hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

8. Ausbau Breitbandversorgung: Entscheidung über die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung (LOI) zu dem von der GlasfaserPlus GmbH geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbau mit Glasfaser-Hausanschlüssen

TOP: Ausbau der Breitbandversorgung; hier:

- Information des Stadtrates über einen geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbau durch die Glasfaser-Plus GmbH
- Entscheidung über die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung zum geplanten Glasfaserausbau (LOI)

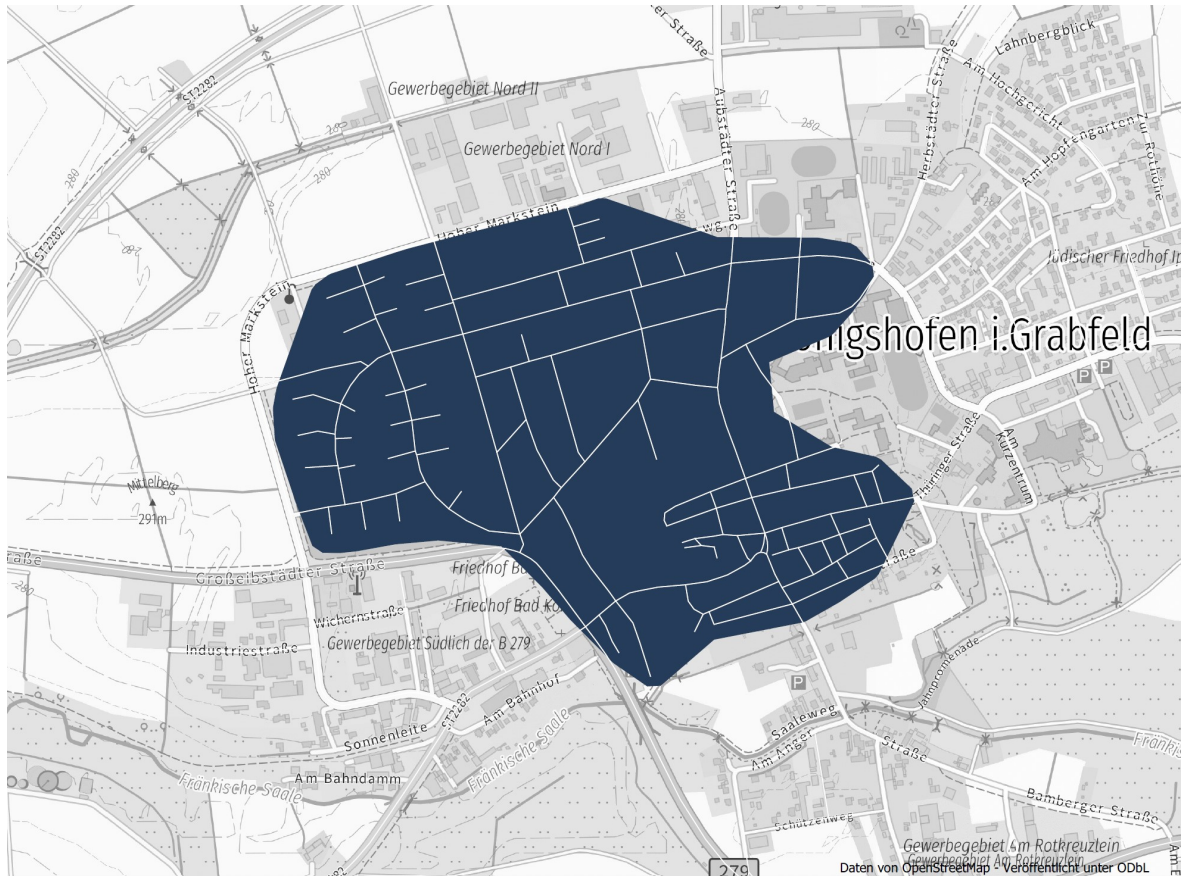
Anlagen: Entwurf einer gemeinsamen Erklärung zum Glasfaserausbau zwischen der Stadt Bad Königshofen i. Gr. und der GlasfaserPlus GmbH

In seiner Sitzung vom 30.06.2022 (TOP 16.2 des nichtöffentlichen Teils) hat der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Gr. über die Durchführung einer geförderten Ausbaumaßnahme mit Glasfaser-Hausanschlüssen in den Ortsbereichen

- Bad Königshofen – Gebiet „Ehem. Bahnhof“,
- Bad Königshofen – Süd,
- Ipthausen (ohne Außenlieger),
- Bad Königshofen – Nord/Ost,
- Althausen – Rest und
- Untereißfeld

entschieden. Der dahingehende Ausbaupvertrag mit der Telekom Deutschland GmbH wurde am 13.09.2022 unterzeichnet.

Aufgrund der bereits bestehenden guten Versorgung (DOCSIS 3.1 mit bis zu 1 Gbit/s im Downstream und/oder VDSL2-Super-Vectoring mit bis zu 250 Mbit/s im Downstream) konnten große Teile des Kernstadtgebietes von Bad Königshofen i. Gr. aus förderrechtlichen Gründen nicht mit Fördermitteln nach der BayGibitR ausgebaut werden. Zum Ausbau eines großen Teils dieser Adressen wurde kürzlich nach mehreren Abstimmungen mit der Telekom eine Lösung gefunden. Die GlasfaserPlus GmbH wird das folgende Gebiet eigenwirtschaftlich, also ohne städtische bzw. staatliche Fördermittel, mit Glasfaser-Hausanschlüssen (FttH) ausbauen:



[770 Adressen | 1.700 Haushalte bzw. Gewerbeeinheiten]

Die GlasfaserPlus GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Telekom und IFM Investors, einem australischen Fondsverwalter, der im Eigentum von Pensionskassen steht und global Pensionsgelder in Infrastrukturunternehmen anlegt. Der eigenwirtschaftliche Ausbau soll im Jahr 2025 durchgeführt werden. Die Ausbauarbeiten werden durch die Deutsche Telekom Technik GmbH koordiniert. Der eigenwirtschaftliche Ausbau durch die GlasfaserPlus GmbH ist nicht von einer Mindestvermarktungsquote abhängig.

Eine Erweiterung des eigenwirtschaftlichen Ausbaubereiches auf das östliche Kernstadtgebiet und die Stadtteile Merkershausen und Eyershausen ist bei der GlasfaserPlus GmbH angefragt. Die GlasfaserPlus GmbH möchte vor einer dahingehenden Entscheidung jedoch, dass zunächst die gemeinsame Erklärung zum bislang zugesagten Ausbaubereich unterzeichnet wird.

Für die Bürger/innen bzw. Unternehmen im Ortsgebiet der Stadt Bad Königshofen i. Gr. besteht der Unterschied zwischen einem geförderten Ausbau und einem eigenwirtschaftlichen Ausbau darin, dass diese sich bei einem geförderten Ausbau den kostenfreien Glasfaser-Hausanschluss auch ohne eine Produkt-/Tarifbuchung her-

stellen lassen können. Beim eigenwirtschaftlichen Ausbau bekommen die Bürger/innen bzw. Unternehmen den Glasfaser-Hausanschluss nur dann kostenfrei, wenn dieser im Aktionszeitraum auch gleich mit einem Tarif/Produkt der Telekom (mind. MagentaZuhause M | Aktuell: 42,95 Euro pro Monat) bebucht wird.

Bezüglich der Durchführung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus bittet die Glasfaser-Plus GmbH um die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung zum Glasfaserausbau (Letter of Intent – LOI). Dieses Dokument ist eine Art „Absichtserklärung“ und liegt dem Sitzungstext im Entwurf bei. Die Stadt Bad Königshofen i. Gr. erklärt darin im Wesentlichen lediglich, dass sie die GlasfaserPlus GmbH im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen und beihilferechtlichen Grenzen bei der Vermarktung der Glasfaser-Hausanschlüsse unterstützt und einen reibungslosen und zeitnahen Zustimmungs- und Genehmigungsprozess anstrebt.

Gemäß der Abstimmung mit dem Sachgebiet „Kommunale Angelegenheiten“ des Landratsamtes Rhön-Grabfeld ist für die Unterzeichnung dieser gemeinsamen Erklärung (Letter of Intent - LOI) trotz der Unverbindlichkeit eine Beschlussfassung durch den Stadtrat empfohlen.

Der eigenwirtschaftliche Ausbau im Kernstadtgebiet von Bad Königshofen i. Gr. ist sehr erfreulich, da dieses Gebiet durch das dort vorhandene Koaxialkabelnetz der Vodafone Deutschland GmbH (DOCSIS 3.1 | bis zu 1 Gbit/s im Downstream möglich) auch auf Grundlage der neuen Bundesrichtlinie für den Gigabitausbau als nicht förderfähig gelten wird.

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Gr. wird darum gebeten, Herrn Bürgermeister Thomas Helbling zur Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung zum Glasfaserausbau (Letter of Intent – LOI) zwischen der Stadt Bad Königshofen i. Gr. und der GlasfaserPlus GmbH zu ermächtigen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Gr. beschließt, dass Herr Bürgermeister Thomas Helbling zur Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung zum Glasfaserausbau zwischen der Stadt Bad Königshofen i. Gr. und der GlasfaserPlus GmbH (Letter of Intent – LOI) ermächtigt wird.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

9. Antrag Stadträtin Frau Rhein - Antrag auf einen artenschutzgerechteren Umgang mit Hecken und Sträuchern im Stadtgebiet

Mit Schreiben vom 20.04.2023 hat sich Stadträtin Frau Rhein an das Gremium gewandt und den nachfolgenden Antrag gestellt.

Der 1. Bürgermeister verliest den Inhalt und gibt Frau Rhein die Möglichkeit sich weiterführend zu ihrem Antrag zu äußern.

Ergänzend vorweg hat allerdings auch der Bauhofleiter eine Stellungnahme, wie folgt, abgegeben, die in die Beurteilung mit einfließen sollte.

Zu 1.: Die positive Rückmeldung wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: „... steht in keinem Verhältnis zur Steigerung der Bedeutung dieser Denkmäler ...“ stellt die persönliche Meinung der Antragstellerin dar. Das Team des Bauhofs wurde und wird allerdings auch von vielen Bürgern und Gästen der Stadt darauf angesprochen, dass sie die Sichtbarmachung der Denkmäler und Objekte gut heißen. Vergleichbar ist dieses Thema mit den Diskussionen rund ums „Mulchen entlang der Rad- und Wirtschaftswege“. Von einigen (wenigen) gibt es auch hier immer wieder Kritik, dass die Stadt zu viel Mulchen würde, es nur aus „Zeitvertreib“ machen, es unnötig ist etc.. Nachdem dieses Jahr versuchsweise noch nicht gemulcht wurde, haben sich sehr viel mehr Bürger (und auch Landwirte) gemeldet, die darum bitten, die Wege doch endlich zu Mulchen.

Zu 3.: Der Begriff „auf Stock setzen“ bedeutet, dass die Hecken bis kurz über den Boden zurückgeschnitten werden. Dies wird von uns abschnittsweise so praktiziert und ist auch fachlich richtig und gefordert. Die Antragstellerin meint wahrscheinlich den jährlichen Pflegeschnitt.

Hier muss der Antragstellerin in Teilbereichen Recht gegeben werden. Dies liegt derzeit noch an der unterschiedlichen Arbeitsweise der Mitarbeiter. Dies ist aber auch der Tatsache geschuldet, dass wir einige Jahre einen häufigen Wechsel bei den Gärtnern hatten. Mit dem neuen Gärtner team wurde inzwischen festgelegt, dass wir die Heckenpflege abgestuft nach der Örtlichkeit machen. Kuranlagen, Innenstadtbereiche, Denkmäler werden stärker in Form geschnitten. In innenstadtfernen Bereichen, Spielplätzen usw. dürfen Hecken auch wachsen und es werden nur die Wege freigeschnitten. Hier sieht man natürlich nicht innerhalb eines Jahres eine Veränderung.

Zu 4.: Hier kann auf die Erläuterungen zu 3. verwiesen werden. Gleichzeitig ist hier aber auch der notwendige Verkehrsraum und die Parkplatztiefe zu beachten. Auch hier muss demnach das Für und Wider abgewogen werden.

Ganz allgemein angemerkt noch Äußerungen von Besuchern der Stadt:

„In Bad Königshofen gibt es sehr viel Grün, mehr als in anderen vergleichbaren Städten“

Außerdem sind wir eine Kurstadt. Als Resümee aus vielen Gesprächen mit Herrn Angermüller gibt es eine klare Erwartungshaltung der Gäste, Besucher und auch der Einheimischen an das Erscheinungsbild der städtischen Grünanlagen. Dieses bezieht sich nicht nur auf das direkte Umfeld des Kurzentrums, sondern auf die gesamte Stadt. Wachsen lassen wird leider schnell als Verwahrlosung gesehen.

Dem Team des Bauhofs ist die Verantwortung für die Umwelt bewusst. So wurden z.B. Benjeshecken, Steinhaufen, Blühwiesen etc. angelegt. Teilbereiche werden aus dem regelmäßigen Mähprogramm rausgenommen.

Im Ergebnis sind die Intentionen des Antrages und die aktuelle Umsetzung nicht so verschieden, wie die Stellungnahme und die dargelegte Herangehensweise des Bauhofes bestätigt. Allerdings sollten nicht zu enge Vorgaben gemacht werden und mehr auf den individuellen Einzelfall eingegangen werden können. So hat das Bauhofteam einen gewissen Spielraum und kann eine eigene fachkundige Beurteilung abgeben und umsetzen.

Stadträtin Frau Rhein möchte klarstellen, dass es nicht um ihre persönliche Meinung oder den Aspekt der Schönheit geht. Ihr Augenmerk liegt auf der Biodiversität und dem Klimaschutz.

Herr Weigand weist darauf hin, dass auch die Bürger und Bürgerinnen ihre Hecken schneiden und die Gehwege freihalten sollte.

Beschluss:

Der Stadtrat spricht sich für einen artenschutzgerechten Umgang mit Hecken und Sträuchern im Stadtgebiet aus.

1. Die Hecken um die Parkplätze bleiben wieder als Sichtschutz stehen.
2. Alle anderen Hecken werden wieder in Form einer Hecke geschnitten (mehrere Sträucher bilden hierbei eine Hecke, und nicht als einzelne kleine Kugel geschnitten werden). Entscheidend ist immer der individuelle Einzelfall und die tatsächlichen Vor-Ort-Gegebenheiten.
3. „Auf Stock setzen“ alle 8 – 10 Jahre

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

10. Antrag der Referenten für Vereine, Verbände und Sport - Antrag auf Änderung der Gebührenordnung Plakatierung / Ausschankgenehmigung - Plakatierungsverordnung

Der beigefügte Antrag wird zur Entscheidung im Stadtrat vorgelegt.

In der Sondernutzungsgebührensatzung, die am 15.12.2022 beschlossen wurde und seit 01.01.2023 gültig ist, wurden die Gebühren für Plakatierungen auf 40,00 € für 10

Plakate festgelegt. Es wird in der Satzung nicht zwischen einheimischen oder auswärtigen, gewerblichen oder nicht-gewerblichen Antragstellern unterschieden.

Nach Art. 7 GO handeln die Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungskreis zwar nach eigenem Ermessen, sie sind aber an die gesetzlichen Vorschriften gebunden. Mit der Unterscheidung zwischen lokalen und auswärtigen Vereinen wird u. E. gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach dem Grundgesetz verstoßen. Nach Art. 33 GG hat jeder Deutsche in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld verpflichtet auch nicht zur Benutzung eigener, aus kommunalen Mitteln finanzierter Plakatwände. In diesem Fall könnte argumentiert werden, dass der örtliche Veranstalter als Einwohner der Stadt die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten mitträgt und mit einer Nutzungsgebühr doppelt belastet werden würde. Tatsächlich erfolgen die Plakatierungen aber jeweils mit eigenen Aufstellern oder Tafeln, so dass auswärtige und einheimische Veranstalter den gleichen Aufwand tragen müssen.

Es wird auch – bis jetzt - ausschließlich für Veranstaltungen geworben, die einen finanziellen Gewinn für die Ausrichter bedeuten sollen, nicht für rein soziale oder kulturelle Angebote. Ein Gebührenerlass ist nach unserem Ermessen daher nicht gesetzeskonform.

In dem Zusammenhang wird der Entwurf einer Plakatierungsverordnung als Ersatz für die außer Kraft getretene Verordnung aus dem Jahr 1993 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die in roter Schriftfarbe gehaltenen Absätze können im Gremium entschieden werden.

Gebühren für die Ausschankgenehmigung:

Nach Art. 1 Kostengesetz erheben die Behörden des Staates bzw. die Behörden, die im staatlichen Auftrag handeln, für die Amtshandlungen Gebühren und Auslagen. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst.

Der Erlass eines Kostenverzeichnisses als Rechtsverordnung durch das Staatsministerium der Finanzen ist in Art. 5 KG bestimmt. Im Kostenverzeichnis sind nach Tarif-Nr. 5.II.7/7 für die Erteilung einer Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 GastG 30,00 bis 2.000,00 € Gebühr – je nach Aufwand - festgesetzt.

Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz ist in § 1 BayGastV festgelegt.

Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben ist der Erlass der Gebühr nicht möglich.

Anmerkung: Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) sind alle Verwaltungsmaßnahmen an Recht und Gesetz gebunden. Ein Verstoß gegen eine Rechtsnorm führt auch zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns.

Stadträtin Frau Friedl begründet ihren Antrag mit einem Vergleich. Demnach müsste der Verein zunächst 70 Bratwürste verkaufen, um die Gebühren in Höhe von 70 € (40 € Plakatierung, 30 € Schankgenehmigung) zu erwirtschaften. Zwar sei aus Ihrer Sicht die Ausschankgebühr vertretbar, die Plakatierung müsse jedoch auf 0 € gesetzt werden.

Stadträtin Frau Dietz-Endres möchte aufgrund des vorgetragenen Sachverhaltes wissen, ob eine Reduzierung für örtliche Vereine etc. möglich sei, wenn die Stadt eigene Plakatwände aufstellen würde. Frau Sperl erklärt, dass dies dann zumindest begründbar sei.

Insgesamt stellen sich die Meinungen sehr unterschiedlich dar. Während Stadtrat Herr Saam sich ebenfalls für das Aufstellen von eigenen Plakatwänden ausspricht, äußert sich Stadtrat Herr Weigand gegen die Erhebung von Gebühren für das Plakatieren.

Nachdem das Bürgerbüro die Zahlen der bisherigen Erhebungen auch noch einmal ausgewertet hat, stellt sich heraus, dass die wenigsten Vereine überhaupt plakatieren. In aller Regel sind es „Auswertige“ oder „Werbeagenturen“.

Letztlich stellt sich nach einiger Zeit die grundsätzliche Frage, ob die Stadt den Weg der eigenen Plakatwände gehen möchte.

Diese Entscheidung wird dem Gremium vorgelegt.

Mit 13 zu 4 Stimmen wird beschlossen, dass geprüft werden soll, wo feste Plakatwände entstehen könnten und mit welchen Kosten die Stadt hierbei konfrontiert werden würde.

Die Fraktionen sollen Vorschläge einbringen, die ebenfalls mit überprüft werden sollen.

Stadträtin Frau Friedl wiederholt daraufhin ihren Antrag und bittet um Aussetzung der Gebühren bis zu einer endgültigen Entscheidung.

Da dies rechtlich nicht möglich ist, stellt sie den Antrag, eine Entscheidung über den ursprünglichen Antrag herbeizuführen.

Dieser lautete wie folgt:

Die Referenten für Vereine, Verbände und Sport setzen sich dafür ein, unsere regionalen Vereine zu unterstützen und wertzuschätzen und stellen mit diesem Schreiben den Antrag auf gebührenfreie Plakatierung Ihrer Veranstaltungen sowie Erlass der Ausschankgenehmigungsgebühr in Höhe von 30,-€.

Konkretisiert wird der Antrag von ihr dahingehend, über einen gesamten Erlass ohne Differenzierung zwischen regionalen Vereinen und „anderen“ zu entscheiden. Auch sollen die Ausschankgebühren nunmehr beibehalten werden und ein Erlass diesbezüglich nicht mehr notwendig sein.

Mit 7 zu 10 Stimmen wird der Antrag abgelehnt.

11. Antrag Stadtrat Herr Helmerich - Abgabe Vorsitz Rechnungsprüfungsausschuss - Änderung Geschäftsordnung

Mit Mail vom 06.06.2023 hat Stadtrat Herr Helmerich folgenden Antrag gestellt:

„...Hiermit möchte ich Ihnen formell mitteilen, dass ich aus zeitlichen Gründen meinen Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss zum nächstmöglichen Zeitpunkt abgeben möchte.

Für den Fall, dass das Gremium dies wünscht, hat sich Frau Leslie Dietz bereit erklärt, den Vorsitz zu übernehmen.

Allerdings würde ich gerne weiterhin dem Gremium als Ausschussmitglied angehören.“

Der 1.Bürgermeister gibt Herrn Helmerich die Gelegenheit sich zu seinem Antrag noch einmal zu äußern.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld nimmt den Antrag von Herrn Helmerich an und bestimmt Frau Leslie Dietz als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses.

Die Geschäftsordnung soll entsprechend geändert werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

12. Änderung Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis, das Stadtwappen und das Logo zu nutzen - Aufhebung Beschluss vom 21.11.2019

Am 21. November 2019 wurde vom Stadtrat beschlossen, dass das Wappen der Stadt Bad Königshofen nur nach Genehmigung des Stadtrates herausgegeben werden darf. In Anbetracht der aktuellen Situation, entstanden durch das neue Logo und der steigenden Nachfrage nach dem neuen Logo ist es an der Zeit, diese Vorgehensweise zu überdenken. Das neue Logo hat sich als äußerst attraktiv erwiesen und erfreut sich sowohl bei den Bürgern als auch bei externen Partnern großer Beliebtheit. Diese gestiegene Nachfrage führt zu einer Vielzahl von Anfragen, die den Einsatz des Logos betreffen.

Um den Verwaltungsprozess zu erleichtern und sicherzustellen, dass angemessene Entscheidungen in Bezug auf die Verwendung des Stadtwappens und des neuen Logos getroffen werden, wird vorgeschlagen, dass die Befugnis zur Genehmigung der Verwendung auf den Bürgermeister übertragen wird. Der Bürgermeister wird dadurch befähigt, schnell auf Anfragen zu reagieren und sicherzustellen, dass das Stadtwappen und das neue Logo angemessen und effizient eingesetzt werden.

Der Stadtrat wird über die Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens und des neuen Logos regelmäßig informiert.

Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Logo nicht von politischen Parteien genutzt werden darf und dies auch nicht beabsichtigt wird zu genehmigen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen überträgt die Befugnis zur Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens und des neuen Logos auf den Bürgermeister.

Der Stadtrat wird über die Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens und des neuen Logos regelmäßig informiert.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

13. nichtöffentliche Entscheidungen

- Frau Natia Bagakashvili wird ab dem 01.09.2023 unbefristet weiterbeschäftigt.

- Frau Julia Reinhard wird ab dem 01.09.2023 unbefristet weiterbeschäftigt.

- Herr Moritz Hornig wird ab dem Zeitpunkt der Rückkehr einer Kollegin aus dem Krankenstand unbefristet weiterbeschäftigt.

- Der Stadtrat stimmt der Einstellung von Anne Schmidt zu. Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.06.2023 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden und ist zweckbefristet für die Zeit des Förderprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, längstens bis zum 31.12.2024.

- Frau Katja Ankenbrand wird wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 1 TzBfG zweckbefristet für die Dauer der Erkrankung einer Kollegin längstens bis zum 31.07.2023 weiterbeschäftigt.

14. Informationen

Der 1.Bürgermeister lädt alle interessierten Bürger/-innen zur offiziellen Abschlussveranstaltung der Dorferneuerung Ipthausen am 17.06.2023 ein.

14. Turnusgemäße Kalkulation der Elternbeiträge Kinderland

1.

Die monatlichen Gebühren des Kinderlandes sollen in einem Turnus von 2 Jahren kalkuliert und gegebenenfalls angepasst werden. Die letzte Erhöhung war für das Kindergartenjahr 2021/2022 geplant und wurde laut Beschluss des Stadtrates zum Januar 2022 umgesetzt. Eine erneute Überprüfung steht daher für das Kindergartenjahr 2023/2024 an. Da im zur Kalkulation maßgeblichen Haushaltsjahr 2022 der Anstellungsschlüssel im oberen Bereich (10,4) lag (zum Vergleich 2021 9,71, 2020 9,61), waren die Personalkosten trotz Tarifierhöhung nicht unerheblich geringer als in den Vorjahren. Außerdem wurden zahlreiche Förderprogramme beantragt und umgesetzt, die sich positiv auf den Haushalt auswirkten. Auf eine Erhöhung zum September 2023 kann daher verzichtet werden. Allerdings sollte die nächste Überprüfung bereits für das Kindergartenjahr 2024/2025 angesetzt werden, um auf eventuelle Preis- und Energiesteigerungen kurzfristig reagieren zu können.

14. Information - Anschaffung eines neuen Behördenfahrzeuges

2.

Der Ausschuss für Allgemeines, Finanzen und Wirtschaft (Sitzung vom 02.03.2023) und der Stadtrat (Sitzung vom 16.03.2023) wurden über die Absicht der Anschaffung eines neuen Behördenfahrzeuges informiert.

In der Stadtratssitzung vom 16.03.2023 wurde mehrheitlich (10:8) beschlossen, einen neuen oder gebrauchten PKW mit Verbrennungsmotor für maximal 30.000 € brutto anzuschaffen.

Es wurde eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Sie bezieht sich auf die Anschaffung eines neuen Behördenfahrzeuges. Es wurden 6 Firmen angeschrieben. Alle 6 Firmen haben Angebote abgegeben.

Die Autohaus Hölzer GmbH reichte das wirtschaftlichste Angebot ein. Angeschafft wurde ein weißer VW T-Roc 1.5 TSI mit 110 KW, einem Verbrennungsmotor, einer Erstzulassung vom 08.06.2022 und einem Km-Stand von 20 Km für 30.890,00 € brutto.

Aktuell finden Gespräche mit Herrn Yvo Helmerich bzgl. der Beklebung des neuen Fahrzeuges statt. Dieser hat mehrere Designs erstellt, wobei das folgende Design intern am meisten Zustimmung erfuhr:

Siehe Bilder in der Anlage

Als nächstes muss die Beschriftung auf eine maßstabgetreue Zeichnung des T-Roc gebaut (Reinzeichnung) sowie die Aufkleber gedruckt werden.

Ende der Sitzung: 21:25 Uhr

Bad Königshofen, den 07.07.2023

Thomas Helbling
Erster Bürgermeister

Elisa Sperl
Schriftführerin